ROTA - NEWS RUHEZEITENKONTO

Ausgabe 1/2018

SAISONBETRIEBE

- Erleichterung bei Ruhezeiten
- Möglichkeit zur
 Verkürzung der
 täglichen Ruhezeit von
 11 auf 8 Stunden für
 Mitarbeiter in Küche
 und Service in
 Saisonbetrieben



GESETZLICHE VORGABEN IM ÜBERBLICK

TÄGLICHE RUHEZEIT

Gemäß § 12 Abs. 1 AZG ist nach Beendigung der Tagesarbeitszeit den Arbeiterinnen/Arbeitern (mit Ausnahme Jugendlicher) eine **ununterbrochene Ruhezeit** von mindestens **11 Stunden** zu gewähren.

Für **alle Berufsgruppen** in einem Saisonbetrieb besteht die Möglichkeit, dass die ununterbrochene Ruhezeit auf **10 Stunden** verkürzt werden kann. Solche Verkürzungen der Ruhezeit sind innerhalb der nächsten **10 Kalendertage** durch entsprechende Verlängerung einer anderen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit **auszugleichen**.

MÖGLICHKEIT ZUR VERKÜRZUNG DER TÄGLICHEN RUHEZEIT AUF 8 STUNDEN

WELCHER MITARBEITER IST BETROFFEN?

Gemäß § 12 Abs. 2a AZG ist die Verkürzung der Ruhezeit auf mindestens **8 Stunden**, nur für **vollzeitbeschäftigte** Arbeitnehmer in Küche und Service zulässig, denen während der Dauer der Beschäftigung eine **Unterkunft zur Verfügung gestellt** wird oder die einen **Wohnsitz** maximal eine **Wegstrecke von 30 Kilometern** vom Betrieb entfernt haben.

WELCHE BETRIEBE SIND ERFASST?

Die Möglichkeit, die Ruhezeit zu verkürzen, besteht nur für Saisonbetriebe, die regelmäßig warme Speisen mit Schwerpunkt Frühstück und Abendessen verabreichen.

Saisonbetriebe im Sinne des §12 Abs. 2b AZG sind Betriebe, die aufgrund des Jahreszeitenwechsels nur zu **bestimmten Zeiten im Jahr offen haben** und die übrigen Zeiten geschlossen halten oder die das **ganze Jahr offen haben**, aber höchstens **ein- oder**

zweimal im Jahr eine gegenüber den übrigen Zeiten deutlich **verstärkte Geschäftstätigkeit** entfalten, wodurch eine zusätzliche Personalaufnahme notwendig ist.

Jugendliche (Lehrlinge und Praktikanten) sowie fallweise Beschäftigte bleiben bei der Feststellung eines zusätzlichen Personalbedarfs außer Betracht.

WELCHE AUSGLEICHSMAßNAHMEN SIND ZU BEACHTEN?

Gemäß § 12 Abs. 2a AZG ist eine Verkürzung der Ruhezeit auf mindestens 8 Stunden nur **zulässig**, wenn alle Verkürzungen nach Möglichkeit während der Saison, jedenfalls aber im Anschluss an die Saison **ausgeglichen** werden. Die Ruhezeitverkürzung sowie deren Ausgleich sind in einem **eigenen Ruhezeitkonto** zu erfassen

Der Arbeitgeber hat in den Arbeitszeitaufzeichnungen die Inanspruchnahme der Verkürzungsmöglichkeit sowie den Beginn und das Ende der Saison zu vermerken.

RUHEZEITKONTO

Zeiten der verkürzten Nachtruhe sind als **Ausgleichsruhezeiten in einem eigenen Ruhezeitkonto**, gemäß den Bestimmungen des §26 Abs. 2a AZG, zu erfassen und parallel zu den Arbeitsaufzeichnungen zu führen.

Die Zeiten auf dem Ruhezeitkonto sind zuerst abzubauen und nicht auf die Arbeitszeit anzurechnen. Überstunden können nur dann in Form von Zeitausgleich reduziert werden, wenn die Zeiten auf dem Ruhezeitkonto vollständig abgebaut sind und die wöchentliche Ruhezeit bereits konsumiert ist. Die Ausgleichsruhezeiten können nicht auf andere bestehende Ruhezeiten angerechnet werden.

AUSGLEICH DER VERKÜRZTEN RUHEZEIT WÄHREND DER SAISON

Für jede **verkürzte Ruhezeit unter 11 Stunden** ist eine Ausgleichsruhezeit im selben Ausmaß vorzusehen. Bei Gewährung von Ausgleichsruhezeit ist so vorzugehen, dass vollständige Teildienstblöcke (Früh- oder Abenddienst) mindestens im Ausmaß von 3 Stunden abzubauen sind. Ebenfalls ist die gewährte Ausgleichsruhezeit von der täglichen Höchstarbeitszeit (10 Stunden gemäß 9 AZG) in Abzug zu bringen.

AUSGLEICH DER VERKÜRZTEN RUHEZEIT NACH DER SAISON

Wenn der Mitarbeiter bis zum Ende der Saison ausscheidet, **verlängern offene Ausgleichsruhezeiten** die Dauer des **Dienstverhältnisses**. Ein Tag des verlängerten Dienstverhältnisses ist mit 8 Stunden zu bewerten und mit dem Normalstundensatz ohne Jahresremuneration abzugelten.

Wichtig: Nicht ausgeglichene verkürzte Ruhezeiten sind am Ende der Saison 1:1 abzugelten!

Wenn der Mitarbeiter bis zum Ende der Saison nicht ausscheidet, sind offene Ausgleichsruhezeiten jedenfalls durch Verlängerung anderer täglicher oder wöchentlicher Ruhezeiten innerhalb eines Zeitraums, welcher sich nach der Dauer des Saisonzeitraumes bemisst, abzubauen.

Dabei gilt bei einer Saisondauer von bis zu zwei Monaten ein Abbauzeitraum von drei Monaten, bei einer Saisondauer von mehr als zwei bis vier Monaten ein Abbauzeitraum von zwei Monaten und bei einer Saisondauer von mehr als vier bis sechs Monaten ein Abbauzeitraum von einem Monat. Vor einer zweiten Saison innerhalb von zwölf Monaten müssen die Zeiten auf dem Ruhezeitkonto vollständig abgebaut sein.

ROTA - RUHEZEITKONTO MODUL

Mit dem **rota** – **Ruhezeitkonto Modul** werden Ruhezeitverkürzungen und Ausgleichsmaßnahmen spielend einfach erfasst. Vereinbaren Sie mit uns einen persönlichen Beratungstermin!

Kontaktieren Sie uns unter +43 - (0) 662 - 48 12 9 0 oder E-mail office@rota.at.

Unser Know-How – Ihr Vorteil!

www.rota-zeiterfassung.com

